

§ 4 Stmk. LRG 1974 Förderung der Luftreinhaltung

Stmk. LRG 1974 - Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz 1974

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft beispielgebend nach Kräften zu fördern.

In Kraft seit 01.11.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at